



Netznutzung Strom

Vorläufige Entgelte

Gültig ab 01.01.2025

(Stand: 14.10.2024)

Die FairNetz GmbH hat die Ermittlung der Netzentgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösobergrenze ergeben werden, bis zum 15. Oktober eines Jahres gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zu veröffentlichen.

Gemäß § 4 Abs. 3 und 4 ARegV wurde die Erlösobergrenze für 2025 angepasst und neue vorläufige Netzentgelte ab 01.01.2025 kalkuliert.

Die Erlösobergrenze für das Jahr 2025 kann noch nicht endgültig bestimmt werden, da die Entgelte der vorgelagerten Netzebenen nur vorläufig benannt worden sind.

In den Netzentgelten der FairNetz GmbH sind folgende Komponenten enthalten:

- Kosten für das vorgelagerte Netz der Netze BW GmbH
- Kosten für die Nutzung der Netzinfrastruktur (Vorhaltung und Instandhaltung von Leitungen, Schaltanlagen, etc.)
- Kosten für Systemdienstleistungen (Frequenzhaltung, Spannungshaltung, Versorgungswiederaufnahme, Betriebsführung)
- Kosten für Netzverluste
- Kosten für vermiedene Netzentgelte (dezentrale Erzeugungsanlagen)

Bei Netzkunden mit einem Verbrauch von mehr als 100.000 kWh ist unabhängig von der Jahreshöchstleistung ein Lastgangzähler erforderlich (Registrierende Leistungsmessung). Die Leistungs- und Arbeitspreise für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Lastgangmessung sind abhängig von deren Jahresbenutzungsdauer.

Niederspannungsnetzkunden mit einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh werden unabhängig von der Jahreshöchstlast nach erweiterten analytischen Lastprofilen versorgt (Standardlastprofilkunden). Bei der Belieferung von Entnahmestellen ohne Lastgangmessung wird ein Arbeits- und ein Grundpreis erhoben.

Bei der Belieferung von Entnahmestellen mit Standardlastprofil können Differenzen zwischen dem tatsächlichen Energieverbrauch und der auf einem prognostizierten Verbrauch beruhenden Energielieferung des Händlers auftreten. Diese werden zunächst vom Netzbetreiber bereitgestellt und später dem Händler in Rechnung gestellt.

Für den Nachweis des verminderten Konzessionsabgabesatz nach § 7 KAV ist eine ¼-h Leistungsmessung bei Standardlastprofil-Entnahmestellen notwendig, wenn die Jahreshöchstlast von 30 kW und der Jahresverbrauch (HT) von 30.000 kWh überschritten wird.

Die Kommunen erhalten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV einen Preisnachlass von 10 % auf die Preisbestandteile des Netzzugangs im Niederspannungsnetz, welche für den Eigenverbrauch der Kommune angefallen sind.



Im Rahmen der Systemdienstleistungen wird Blindarbeit bis zu 50 % des Wirkanteils (induktiv) bereitgestellt. Sollte der Blindarbeitsbedarf darüber hinausgehen oder kapazitiv sein, so ist ein zusätzliches Entgelt für die Bereitstellung der Blindarbeit zu entrichten.

Kunden mit Eigenerzeugung können, gemäß nachfolgenden Preisen, für den Ausfall Ihrer Eigenerzeugungsanlage Reservekapazität bestellen.

Ergänzend zum EnWG werden jeweils auch die gültigen Gesetzesvorschriften zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien umgesetzt.

Die FairNetz GmbH gibt die aus den KWK-Förderzuschlägen resultierenden Belastungen seit dem 1. April 2002 an die Letztverbraucher weiter, die an ihre Netze angeschlossen sind. Diese Weitergabe erfolgt über die Netznutzungsentgelte in Form von endverbraucherbezogenen Aufschlägen und entspricht den Vorschriften des KWK-G (Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung).

Hinweis: Der Belastungsausgleich zwischen den Netzbetreibern nach KWK-G wird gesondert geregelt und ist nicht Gegenstand dieser Veröffentlichung.

Ebenfalls werden durch die FairNetz GmbH der Aufschlag aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV, die nach § 17f EnWG zu erhebende Offshore-Netzzulage sowie die Belastung nach § 18 Abs. 1 AbLaV mit den Netzentgelten von den Letztverbrauchern erhoben.

Die endgültigen Preise ergeben sich unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten des Einzelfalls, dabei werden auch zusätzliche, individuelle Komponenten wie z.B. Entgelte für Messstellenbetrieb und Konzessionsabgaben festgelegt.

Die Preise sind freibleibend und als Nettopreise angegeben, zu denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet werden muss. Die Umsatzsteuer und künftige die Netznutzung betreffende Steuern und Abgaben werden mit dem jeweils geltenden Satz auf die Preise aufgeschlagen.

Eine Anpassung der Preise und Regelungen, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder Marktentwicklungen, bleibt vorbehalten.

Erläuterung zu den verwendeten Kenngrößen:

Jahresbenutzungsdauer: Die Jahresbenutzungsdauer ist der Quotient "Jahresarbeit / Maximalleistung". Die Jahresbenutzungsdauer ist wichtig zur Auswahl der für den einzelnen Netznutzungsfall maßgeblichen Preise.

Spannungsebenen: Als genutzte Spannungsebenen gelten die Spannungsebenen der Abnahme und der Einspeisung sowie die dazwischenliegenden Spannungsebenen.



Netzentgelte für Entnahmestellen mit Lastgangmessung

	Jahresbenutzungsdauer in Vollbenutzungsstunden			
	< 2500 h		≥ 2500 h	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Entnahmestelle im	EUR/kW/a (netto)	Ct/kWh (netto)	EUR/kW/a (netto)	Ct/kWh (netto)
Höchstspannungsnetz (HöS)	-	-	-	-
Hochspannungsnetz (HS)	20,60	8,59	224,88	0,42
Umspannung zur Mittelspannung (10kV und 20 kV)/(HS/MS)	20,97	8,74	228,85	0,43
Mittelspannungsnetz (10kV und 20kV)/(MS)	21,99	8,72	224,54	0,62
Umspannung zur Niederspannung (MS/NS)	23,90	8,87	222,70	0,92
Niederspannungsnetz (NS)	27,71	8,74	204,02	1,69

	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
Entnahmestelle im	EUR/kW und Monat (netto)	Ct/kWh (netto)
Höchstspannungsnetz (HöS)	-	-
Hochspannungsnetz (HS)	37,48	0,42
Umspannung zur Mittelspannung (10kV und 20 kV)/(HS/MS)	38,14	0,43
Mittelspannungsnetz (10kV und 20kV)/(MS)	37,42	0,62
Umspannung zur Niederspannung (MS/NS)	37,12	0,92
Niederspannungsnetz (NS)	34,00	1,69

Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme i.S.v. § 19 Abs. 1 StromNEV bietet die FairNetz GmbH alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an. Der Netznutzer teilt den Wunsch des Wechsels in das vom Netzbetreiber angebotene Monatsleistungspreissystem verbindlich einen Monat vor Beginn des Abrechnungszeitraumes der FairNetz GmbH mit. Die Einteilung ist jeweils für das laufende Abrechnungsjahr bindend.



Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Messung

Im Standardfall befinden sich die Entnahmestellen und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste pauschal durch einen 1-prozentigen Aufschlag auf die gemessene Wirkarbeit und Leistung berücksichtigt.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung – Netzreservekapazität

Netzreservekapazität			
Entnahmestelle im	0 – 200 h/a in EUR/kW/a (netto)	201 – 400 h/a in EUR/kW/a (netto)	401 – 600 h/a in EUR/kW/a (netto)
Hochspannungsnetz	65,42	78,50	91,59
Umspannung Hoch-/ Mittelspannung	66,63	79,96	93,28
Mittelspannungsnetz	69,71	83,66	97,60
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	75,82	90,99	106,15
Niederspannungsnetz	88,02	105,62	123,22

Straßenbeleuchtung

	Arbeitspreis Ct/kWh (netto)
Straßenbeleuchtung	7,69

Der Arbeitspreis berechnet sich aus dem Leistungs- und Arbeitspreis der Spannungsebene bei einer Jahresbenutzungsdauer von 3.400 h/a.



Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangmessung

	Grundpreis	Arbeitspreis
	EUR/a (netto)	Ct/kWh (netto)
Niederspannung (NS)	70,00	9,71

Netzentgelte für die Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen und Elektrowärmepumpen

	Grundpreis	Arbeitspreis
	EUR/a (netto)	Ct/kWh (netto)
Niederspannung (NS)	0,00	4,86

Steuerbare Verbrauchseinrichtung in Niederspannung gem. § 14a EnWG (Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 und individuelle Vereinbarung mit der FairNetz GmbH)

	Arbeitspreis
	Ct/kWh (netto)
Niederspannung (NS)	4,86

Das Sonderentgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen kommt zur Anwendung, wenn alle Voraussetzungen des § 14a EnWG erfüllt sind; insbesondere muss die Verbrauchseinrichtung über einen separaten Zählpunkt verfügen, mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sein und es muss eine Vereinbarung über die netzdienliche Steuerung durch den Netzbetreiber abgeschlossen sein. Eine Änderung – auch rückwirkend – des Sonderentgelts für steuerbare Verbrauchseinrichtungen bleibt vorbehalten, wenn die Entgeltbildung durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung oder durch eine verbindliche Festlegung der zuständigen Regulierungsbehörde konkretisiert wird.



Anschlüsse Steuerbare Verbrauchseinrichtung gem. § 14a EnWG ab 01.01.2024

Die gewährte Reduzierung darf das an einer Marktlotation zu zahlende Netzentgelt von 0,00 Euro nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen. Weitere Informationen zu den Modulen finden Sie auf unserer Homepage unter https://www.fairnetzgmbh.de/de/privatkunden/netzanschluss/steuerbare_verbrauchseinrichtungen

Modul 1 - pauschale Netzentgeltreduzierung

Modul 1	Gutschrift	Arbeitspreis
	EUR/a (netto)	Ct/kWh (netto)
Niederspannung	140,05	9,71

Modul 2 - prozentuale Arbeitspreisreduzierung für Kunden ohne Leistungsmessung

Modul 2	Arbeitspreis
	Ct/kWh (netto)
Niederspannung ohne Leistungsmessung	3,88

Modul 3 – zeitvariables Netzentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung (erstmalige Abrechnung zum 01.04.2025)

Modul 3 - Niederspannung ohne Leistungsmessung	Standardtarif (ST)	Niedertarif (NT)	Hochtarif (HT)
Arbeitspreis Ct/kWh (netto)	9,71	2,43	12,65
Zeiten	05:00 – 17:00 22:00 – 00:00	00:00 – 05:00	17:00 – 22:00

Gültigkeit der Tarifstufen:

Quartale	01.01. – 31.03.	01.04. – 30.06.	01.07. – 30.09.	01.10. – 31.12.
2025	Nein	Ja	Ja	Ja



Konzessionsabgabe

		Ct/kWh (netto)
Tarifikunden	bis 25.000 Einwohner	1,32
	bis 100.000 Einwohner	1,59
	bis 500.000 Einwohner	1,99
	Schwachlastzeit	0,61
Sondervertragskunden		0,11

Sonstige Preiselemente

Abrechnung von Mehr-/Mindermengen

Die aktuellen Preise sind auf unserer Internetseite ausgewiesen.

Entgelte für Blindstrom

Blindarbeit kapazitiv generell oder Blindarbeit induktiv > 50% der Wirkarbeit.	Ct/kvarh (netto)	0,92
--	------------------	------



Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)

Kategorie	Entgelt Ct/kWh (netto)
KWK-Umlage	Der Aufschlag wird durch die Übertragungsnetzbetreiber festgelegt und ist derzeit noch nicht veröffentlicht
Offshore-Netzumlage	

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlagen bildet die § 10 bis 12 EnFG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie auf der Homepage der Übertragungsnetzbetreiber unter folgendem Link:

<https://www.netztransparenz.de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/KWKG/KWKG-Umlage> bzw.

<https://www.netztransparenz.de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/Offshore-Netzumlage>

Preise aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Kundengruppe/Verbrauchszone gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	Aufschlag Ct/kWh (netto)
A – alle Kunden, Verbrauchszone $\leq 1.000.000$ kWh/a	Der Aufschlag wird durch die Übertragungsnetzbetreiber festgelegt und ist derzeit noch nicht veröffentlicht
B – alle Kunden mit Ausnahme von C, Verbrauchszone $> 1.000.000$ kWh/a	
C – produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4 % am Umsatz, Verbrauchszone $> 1.000.000$ kWh/a	

Diese Belastung ist in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten und muss jeweils hinzugerechnet werden.

Weitere Ausführungen finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter folgendem Link:
<https://www.netztransparenz.de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/-19-StromNEV-Umlage>



Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet. Sie richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und dem von der FairNetz GmbH mit der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde abgeschlossenen Konzessionsvertrag.

Umsatzsteuer

Die Netznutzungsentgelte unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie wird mit dem jeweils gültigen Satz auf alle Teilentgelte aufgeschlagen. Sie ist in den oben genannten Preistabellen nicht enthalten.

Sonderformen der Netznutzung

Gemäß § 19 (3) StromNEV wurde für folgende Entnahmestellen ein Sonderentgelt (Grundpreis) ermittelt:

-10010800100 / DE0005387276261RT0000000000000001 (30 kV)	353.355 EUR/a (netto)
-10010800142 / DE0005397277061RT00000000000000335 (10 kV)	54.738 EUR/a (netto)



Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Ohne Lastgangmessung	Jahrespreis pro Zähler EUR/a (netto)			
	jährliche Messung	halbjährliche Messung	vierteljährliche Messung	monatliche Messung
Eintarifzähler ¹	19,72	23,72	31,72	63,72
Zweitarifzähler ¹	34,16	42,16	58,16	122,16
LM-Zähler ²	87,48	99,48	123,48	219,48
Elektronischer Zähler <small>(Zähler gemäß § 21b Abs. 3a/3b EnWG a.F. (übergangsweise) oder Zweirichtungszähler für § 33 Abs. 2 EEG a.F. (übergangsweise) Selbstverbraucher)</small>	23,44	27,44	35,44	67,44

Mit Lastgangmessung ³	Jahrespreis pro Zähler (inkl. Kommunikationseinrichtung) EUR/a (netto)
Niederspannung	516,84
Mittelspannung	650,40
Hochspannung	n.v.

Hinweis: Für zukünftig eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Diese sind gemäß § 37 Abs. 1 MsbG auf unserer Homepage unter <https://www.fairnetzgmbh.de/de/ueber-uns/messstellenbetrieb> veröffentlicht.

Alle Preise zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer.

¹ Ein- und Zweitarifzähler werden nicht mehr eingebaut; Verrechnung nur noch bei Bestandsanlagen.

² Leistungsmessung: Aufzeichnung der ¼ h max. pro Monat (12 Werte pro Jahr).

³ Lastgangmessung: Aufzeichnung der ¼ h Lastzeitreihe (96 Werte / 24 h) und Übertragung der Werte mittels Datenfernübertragung (Zählerfernauslesung).